

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Orla mit Einarbeitung der 1. Änderungssatzung vom 24.11.2015

Auf der Grundlage des § 23 Abs.1 ThürKGG i.V.m. § 13 ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003, geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung verwaltungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 sowie § 27 Abs. 2 (ThürKGG) in Ausführung des § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Orla wie folgt gefasst:

§ 1

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

Die Verbandsräte erhalten im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Erfüllung der in der Verbandssatzung unter § 4 aufgeführten Aufgaben des Zweckverbandes eine Entschädigung zum Ersatz ihrer Aufwendungen.

Der Verbandsvorsitzende hat in seiner Funktion zusätzliche Aufwendungen, da ihm die Vertretung des Verbandes nach außen ebenso wie die umfassende Vorbereitung der Verbandsversammlung obliegt, deren Vorsitz er zu führen hat.

Folgende Entschädigungen werden festgesetzt:

1. Der gewählte Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €
(Sockelbetrag 96,00 € + 154,00 € als Vorsitzender)
Der erste Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 €
(Sockelbetrag 48,00 € + 77,00 €)
2. Im Falle der Vertretung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung über drei Monate hinaus, erhält dessen Vertreter die volle Entschädigung.
Die Entschädigung des Vorsitzenden entfällt zum gleichen Zeitpunkt.
Im Falle der Vertretung des ersten Stellvertreters über 3 Monate hinaus, erhält der zweite Vertreter die Entschädigung des ersten Stellvertreters.
Die Entschädigung des ersten Stellvertreters entfällt zum gleichen Zeitpunkt.
3. Das Sitzungsgeld für Verbandsräte beträgt pro Sitzung 15,00 € (Mitglieder des Ausschusses und der Verbandsversammlung) Voraussetzung für die Zahlung ist gemäß § 1 Abs. 5 der Entschädigungsverordnung die Teilnahme an der Sitzung.
4. Verbandsräte, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem einen Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Verbandsräte, die nichterwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 10,00 € je volle Stunde.
Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag und für einen Maximalbetrag in Höhe von 40,00 € pro Tag gewährt.

§ 2

Fahrkosten

Fahrkosten werden nur erstattet, wenn die Verbandsräte im Auftrag der Verbandsversammlung einen Dienstauftrag außerhalb des Zweckverbandsgebietes zu erledigen haben. Es gilt das Thüringer Reisekostengesetz.

§ 3
Zahlungsfestlegungen

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt nach Vorlage der Abrechnungen halbjährlich per Banküberweisung.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pößneck, den 13.06.2006

Schäfer

Beauftragter für den Zweckverband
Wasser und Abwasser Orla

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Amtsblatt des Saale-Orla-Kreises Nr. 7 vom 07.07.2006.

Die 1. Änderungssatzung vom 24.11.2015 trat am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt Saale-Orla-Kreis Nr. 12 vom 11.12.2015.